

Satzung

„Förderverein der KjG Thalfingen“

Stand 18.03.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KjG Thalfingen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Elchingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft „Katholische junge Gemeinde Thalfingen“ (KjG Thalfingen) und die Beschaffung und Verwaltung von hierzu erforderlichen Geld- und Sachmitteln. Die KjG Thalfingen ist Teil der „Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Thalfingen“, welche der „Pfarreiengemeinschaft Elchingen“ angehört.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der KjG Thalfingen.
- Bezuschussung von Veranstaltungs-Teilnahmekosten für Kinder und Jugendliche der KjG Thalfingen nach sozialen Kriterien.
- Anschaffung von Material, Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungsgegenständen für Gruppenräume usw., welche der KjG Thalfingen unentgeltlich und uneingeschränkt überlassen werden.
- Bezuschussung von Anschaffungen der KjG Thalfingen (Material, Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungsgegenstände für Gruppenräume usw.).
- Förderung von Weiterbildungen für Jugendleiter der KjG Thalfingen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per elektronischer Medien) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per elektronischer Medien) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die amtierende Pfarrleitung der KjG Thalgingen ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nimmt, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands ist, eine beratende Funktion wahr.

§7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per elektronischer Medien) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die amtierende Pfarrleitung der KjG Thalfingen ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie nimmt, sofern sie nicht Mitglied des Vereins ist, eine beratende Funktion wahr.

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde und Förderer der Katholischen Jungen Gemeinde Augsburg e.V.“ (Amtsgericht Augsburg VR 363).

Elchingen, den 18.03.2014